

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12. Dezember 2012

Nr. 22

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 29.11.2012

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 15-04-12**
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 2
- **Beschluss-Nr.: 16-04-12**
Beschluss zur Entlastung beider Vorstände 2
- **Beschluss-Nr.: 17-04-12**
Beschluss zur Trinkwasserkalkulation 2012-2014 2

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 18-04-12**
Beschluss zu einer personellen Angelegenheit 2

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

hier: Auslegung 3

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS), Verf.-Nr. 61-7 MQ 009**
hier: Vorläufige Anordnung vom 04.12.2012 4 - 9

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS), Verf.-Nr. 61-7 MQ 009**
hier: vorläufige Anordnung vom 05.12.2012 10 - 15

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 29.11.2012

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 15-04-12**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 durch die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	19.852.325,99 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- Anlagevermögen	19.208.143,47 €
	- Umlaufvermögen	637.841,58 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.340,94 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- Eigenkapital	132.108,23 €
	- Sonderposten f. Investitionszuschüsse zum AV	8.176.952,00 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	4.042.275,82 €
	- Rückstellungen	50.908,96 €
	- Verbindlichkeiten	7.450.080,98 €
1.2	Jahresgewinn	1.998,36 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.528.465,63 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.526.467,27 €

2. Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn in Höhe von 1.998,36 € wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

- **Beschluss-Nr.: 16-04-12**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR durch die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis die Entlastung der Vorstände Herrn Dr. Manfred Dauderstädt und Herrn Kurt Pfeiffer sowie der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2011.

- **Beschluss-Nr.: 17-04-12**

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR beschließt die vorliegende Kalkulation der Trinkwassergebühren für den Zeitraum 2012 – 2014 für das Abrechnungsgebiet III.

Gebühren für den Bereich III: Schraplau und Obhausen OT Esperstedt = 1,19 €/m³ TW netto
Alberstedt = 1,39 €/m³ TW netto

Grundgebühr für Bereich III: 10,- €/ Monat

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

- **Beschluss-Nr.: 18-04-12**

Beschluss zu einer personellen Angelegenheit

Schraplau, 11.12.2012

Kurt Pfeiffer
(Vorstand)

Dr. Manfred Dauderstädt
(Vorstand)

-Siegel-

Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes über die Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2011 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR sowie die Erteilung der Entlastung beider Vorstände und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI Land Sachsen-Anhalt S. 446) liegt der Bericht über die Jahresabschlussprüfung in der Zeit vom

07.01.2013 bis 18.01.2013

im Büro des TAB Weida-Land AöR Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, 11.12.2012

Pfeiffer
Vorstand

Dr. Dauderstädt
Vorstand

-Siegel-

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle

Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)

Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 009

Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung vom 04.12.2012

I. Besitztanzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die Realisierung der **trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen** der DB Energie GmbH wird auf **Antrag** des Eisenbahn-Bundesamtes, auf Bitten der **DB Energie GmbH**, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilen entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers und dem zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 bis 10, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke vor Baubeginn.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **21.01.2013** in die in den Anlagen aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten. Die Erreichbarkeit der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen. Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996 ist bestandskräftig. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist u.a. die mit dem Bau durchzuführende Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 30.08.2012 auf Anregung des Unternehmensträgers eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist und die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahme über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,

4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **28.03.2013** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verbandsgemeinde "Weida-Land", Sitz: Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle*

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Fragen zur vorläufigen Anordnung richten Sie bitte an Frau Schubert (ALFF Süd, Tel. 0345/2316-642).

Anlage 1

Verfahrensgebiet Steigra

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV/LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Bemerkungen	LBP Maßnahme Nr.	PFA
1	2	3	Nr.	5	6	7	8	9	10	11	12	13
115	9.5/10 9.5/11	Steigra	3	29/1		16460	4304				46 a	2.3
116	9.5/10	Steigra	3	28		36100	552				46 a	2.3
117	9.5/10	Steigra	3	151/27		50470	792				46 a	2.3
118	9.5/10	Steigra	3	26/1		35640	552				46 a	2.3
119	9.5/10	Steigra	3	114/25		7780	120				46 a	- 2.3
120	9.5/10	Steigra	3	113/25		7790	120				46 a	2.3
121	9.5/10	Steigra	3	196/24		13610	216				46 a	2.3
122	9.5/10	Steigra	3	24/1		13610	216				46 a	2.3
123	9.5/10	Steigra	3	23/1		37540	576				46 a	2.3
124	9.5/10	Steigra	3	22/1		24560	384				46 a	2.3
125	9.5/19	Steigra	3	21/1		26430	2336				46 a 48 b	2.3
31	9.5/12 9.5/13 9.5/21 9.5/22	Jügendorf	3	153/20		228342	86189				37 47 e 47 f	2.3
62	9.5/13	Jügendorf	1	3		54540	4886				54 d	2.3
63	9.5/13	Jügendorf	1	2		1050	450				54 d	2.3
52	9.5/20	Kalzendorf	1	14/1		43500	736				46 d	2.3
71	9.5/20	Kalzendorf	1	109/6		27828	1616				46 d	2.3
-	9.5/20	Steigra	2	94/6	157	953	953				46 f	2.3
223	9.5/20	Steigra	2	88/2	159	43817	276				46 f	2.3
225	9.5/20	Steigra	2	3/1		25480	192				46 f	2.3
226	9.5/20	Steigra	2	91/4		18260	136				46 f	2.3
265	9.5/20	Steigra	2	92/5		22180	160				46 f	2.3
227	9.5/20	Steigra	2	98/6		76600	744				46 f	2.3
228	9.5/20	Steigra	2	136/6		15815	120				46 f	2.3
231	9.5/20	Steigra	2	8/1		55295	432				46 f	2.3
233	9.5/20	Steigra	2	97/9		20460	320				46 f	2.3
234	9.5/20	Steigra	2	10		13120	200				46 f	2.3
235	9.5/20	Steigra	2	11/1		16900	256				46 f	2.3
236	9.5/20	Steigra	2	151/12		9574	152				46 f	2.3
237	9.5/20	Steigra	2	152/12		7458	120				46 f	2.3
238	9.5/20	Steigra	2	13/1		23260	368				46 f	2.3
239	9.5/20	Steigra	2	14		23010	360				46 f	2.3
240	9.5/20	Steigra	2	15		31840	480				46 f	2.3
241	9.5/20	Steigra	2	16/2		20580	328				46 f	2.3



Maßnahmen LBP trassenfern
Bahnstrom (DB Energie)

Verfahrensgebiet Steigra

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Bemerkungen	LBP Maßnahme Nr.	PFA
1	2	3	Nr.	5	6	7	8	9	10	11	12	13
242	9.5/20	Steigra	2	16/3		20580	240				46 f	2.3
243	9.5/20	Steigra	2	17		23520	384				46 f	2.3
254	9.5/20	Steigra	2	15/50		96870	672				46 d	2.3
255	9.5/20	Steigra	2	18		25120	8480				46 f, 47 d	2.3
256	9.5/20	Steigra	2	19		23080	392				46 f	2.3
257	9.5/20	Steigra	2	20/1		17960	296				46 f	2.3
258	9.5/20	Steigra	2	21/1		32450	472				46 f	2.3
259	9.5/20	Steigra	2	22/1		15280	248				46 f	2.3
260	9.5/20	Steigra	2	23/1		64480	1080				46 f	2.3
261	9.5/20	Steigra	2	15/4/51		23662	832				46 d	2.3
262	9.5/20	Steigra	2	24		22030	376				46 f	2.3
263	9.5/20	Steigra	2	25		62200	1040				46 f	2.3
264	9.5/20	Steigra	2	26		29720	504				46 f	2.3
266	9.5/21	Steigra	1	38/1		12500	320				46 f	2.3
267	9.5/21	Steigra	1	2/1		11319	192				46 f	2.3
268	9.5/21	Steigra	1	2/2		11208	184				46 f	2.3
269	9.5/21	Steigra	1	3/1		39520	664				46 f	2.3
270	9.5/21	Steigra	1	4/1		15750	272				46 f	2.3
271	9.5/21	Steigra	1	25/5		10180	168				46 f	2.3
272	9.5/21	Steigra	1	5/2		5000	80				46 f	2.3
273	9.5/21	Steigra	1	5/3		61830	1096				46 f	2.3
274	9.5/21	Steigra	1	6		16260	280				46 f	2.3
275	9.5/21	Steigra	1	9/1		44850	840				46 f	2.3
276	9.5/21	Steigra	1	10/1		12330	240				46 f	2.3
277	9.5/21	Steigra	1	11		2760	56				46 f	2.3
278	9.5/21	Steigra	1	12		22340	448				46 f	2.3
279	9.5/21	Steigra	1	13		5560	96				46 f	2.3
280	9.5/21	Steigra	1	14		93680	2840				46 f	2.3
281	9.5/21	Steigra	1	15		24770	440				46 f	2.3
282	9.5/21	Steigra	1	16		36380	637				46 f	2.3
283	9.5/21	Steigra	1	35/17		62421	528				46 f	2.3
2	9.5/22	Göhrendorf	4	21/5		30950	1960				46 i	2.3
3	9.5/22	Göhrendorf	4	22/1		21650	304				46 i	2.3
4	9.5/22	Göhrendorf	4	24		10830	144				46 i	2.3
5	9.5/22	Göhrendorf	4	26/1		49460	696				46 i	2.3
6	9.5/22	Göhrendorf	4	27/3		37009	1696				46 i	2.3
7	9.5/22	Göhrendorf	6	34		38264	2000				46 i	2.3
1	9.5/22	Langeneichstädt	7	55/14		60872	3290				46 k	2.3
7	9.5/22	Langeneichstädt	7	9/1		117290	680				46 i	2.3
8	9.5/13	Langeneichstädt	7	62/38		2450	16				64 a	2.3
12	9.5/13	Langeneichstädt	7	82/30		38536	1312				64 a	2.3
14	9.5/13	Langeneichstädt	7	30/3		25125	220				64 a	2.3

Verfahrensgebiet Steigra

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEV	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Bemerkungen	LBP Maßnahme Nr.	PFA
1	2		Nr.									
16	9.5/13	Langeneichstädt	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
17	9.5/13	Langeneichstädt	7	30/2		24915	160				64 a	2.3
	9.5/14	Langeneichstädt	7	30/1		24885	240				64 a	2.3
18	9.5/14	Langeneichstädt	9	33		148780	2268				64 a	2.3
210	9.5/22	Langeneichstädt	7	11		5440	400				46 I	2.3
211	9.5/22	Langeneichstädt	7	8/1		49708	2160				46 I	2.3
212	9.5/22	Langeneichstädt	7	10		5440	32				46 I	2.3



04.12.12
[Handwritten signature]

GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
 GEP ... Grunderwerbsplan
 LBP ... landchaftspflegerischer Begleitplan
 PFA ... Planfeststellungsabschnitt

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle

Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)

Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 009

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

vom 05.12.2012

I. Besitztanzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die Realisierung der **trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen** der **DB Netz AG** wird auf **Antrag** des Eisenbahn-Bundesamtes, auf Bitten **der DB Netz AG**, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilen entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers sowie dem zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten (Maßstab 1:2000) der Anlagen 2 bis 11, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke vor Baubeginn.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **21.01.2013** in die in den Anlagen aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten. Die Erreichbarkeit der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen. Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Regierungspräsidiums Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996 ist bestandskräftig. Die Planfeststellung sieht u.a. eine enge zeitliche Kopplung zwischen der Bauphase und der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 30.08.2012 auf Anregung des Unternehmensträgers eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahme über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,

4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **15.03.2013** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verbandsgemeinde "Weida-Land"*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf*, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf und im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Anlage 1

GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
 GEP ... Grunderwerbsplan
 LBP ... landschaftspflegerischer Begleitplan
 PFA ... Planfeststellungsabschnitt

Verfahrensgebiet Steigra

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV/LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m²	dauerhafte Inanspruchnahme m²	vorbereitende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m²	vorbereitende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m²	Bemerkungen	LBP Maßnahme Nr.	PFA
1	2	3	Nr. 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
32	9.5/3	Kalzendorf	2	27/1		25000	592				48f	2.3
33	9.5/3	Kalzendorf	2	25		11800	260				48f	2.3
34	9.5/3	Kalzendorf	3	26/12		222840	6656				48f	2.3
	9.5/4											
	9.5/24											
38	9.5/3	Kalzendorf	2	99/5		22380	7746				48g 53	2.3
	9.5/4											
	9.5/4											
67	9.5/3	Kalzendorf	2	6/1		25330	340				53	2.3
7	9.5/4	Jügendorf	2	19/15		27373	1760				23	2.3
	9.5/5											
	9.5/12											
	9.5/13											
42	9.5/4	Kalzendorf	2	3/2		28964	800				48g	2.3
	9.5/12											
41	9.5/5	Jügendorf	2	24/1		9140	568				23, 48l	2.3
43	9.5/5	Jügendorf	1	18		3850	112				23, 48l	2.3
45	9.5/5	Jügendorf	1	17/1		50000	292				23	2.3
21	9.5/5	Schnellroda	1	14/1		56690	960				48m -	2.3
	9.5/25											
29	9.5/25	Schnellroda	1	36/1		8170	160				62b	2.3
30	9.5/5	Schnellroda	1	15		3370	80				48m	2.3
31	9.5/5	Schnellroda	1	13		23900	1000				48m	2.3
33	9.5/5	Schnellroda	1	25/1		85400	4556				61a	2.3
47	9.5/5	Jügendorf	2	41/1		617	50				48m	2.3
48	9.5/5	Jügendorf	1	23		2550	160				48m	2.3
55	9.5/5	Jügendorf	2	40/2		13660	40				48m	2.3
285	9.5/10	Steigra	3	31		22520	17800				54e	2.3
	9.5/11											
44	9.5/11	Kalzendorf	1	38/1		97350	560				46e	2.3
113	9.5/3	Steigra	3	203/73		56390	440				48 (e1, e2)	2.3
	9.5/11											
114	9.5/11	Steigra	3	72		17390	296				48 (e1, e2)	2.3
43	9.5/12	Kalzendorf	2	2		24940	400				48g	2.3
53	9.5/12	Kalzendorf	1	96/83		71481	800				48i	2.3
54	9.5/12	Kalzendorf	1	33/2		1710	200				48i	2.3
9	9.5/12	Jügendorf	2	15/1		5310	4600				55	2.3
12	9.5/12	Jügendorf	2	6/3	183	1116	700				55	2.3
13	9.5/12	Jügendorf	2	8/4		7871	1408				55, 48i	2.3
14	9.5/12	Jügendorf	2	9		2530	1040				55, 48i	2.3
15	9.5/12	Jügendorf	3	37/2		2700	2700				55	2.3
16	9.5/12	Jügendorf	3	37/3		5440	5440				54 b, 55	2.3
17	9.5/12	Jügendorf	3	31/1		200	200				54 b, 55	2.3
18	9.5/12	Jügendorf	3	30		2550	2550				54 b, 55	2.3

Maßnahmen LBP trassentfern
 Bahnkörper (DB Netz)

GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
 GEP ... Grunderwerbsplan
 LBP ... landchaftspflegerischer Begleitplan
 PFA ... Planfeststellungsabschnitt

Verfahrensgebiet Steigra

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Bemerkungen	LBP Maßnahme Nr.	PFA
1	2	3	Nr.			7	8	9	10		12	13
19	9.5/12	Jügendorf	3	5	6	2500	2500				54 b	2.3
20	9.5/12	Jügendorf	3	28/1		4540	4540				54 b	2.3
21	9.5/12	Jügendorf	3	27		2960	2960				54 b	2.3
22	9.5/12	Jügendorf	3	31/2		900	500				54 b	2.3
23	9.5/12	Jügendorf	3	35		2700	2700				54 b	2.3
24	9.5/12	Jügendorf	3	38		2630	144				48 l	2.3
25	9.5/12	Jügendorf	3	39		2730	160				48 l	2.3
26	9.5/12	Jügendorf	3	40		2250	394				48 l	2.3
27	9.5/12	Jügendorf	3	41/1		6260	962				48 l	2.3
28	9.5/12	Jügendorf	3	42/1	167	4409	468				48 l	2.3
29	9.5/12	Jügendorf	3	124/43	169	4572	144				48 l	2.3
30	9.5/12	Jügendorf	3	54/1		10395	460				48 k	2.3
32	9.5/13	Jügendorf	3	22/1		45047	40				48 k	2.3
33	9.5/12	Jügendorf	3	75/23		12410	272				48 k	2.3
34	9.5/12	Jügendorf	3	24/1		32574	488				48 k	2.3
35	9.5/12	Jügendorf	3	25/1		54640	520				48 k	2.3
57	9.5/13	Jügendorf	3	21/1		30975	328				48 k	2.3
62	9.5/13	Jügendorf	1	3		54540	1840				46 h	2.3
63	9.5/13	Jügendorf	1	2		1050	480				46 h	2.3
64	9.5/13	Jügendorf	1	8/1		18330	1178				54 c, 48 l	2.3
65	9.5/13	Jügendorf	1	9		6000	464				54 c, 48 l	2.3
66	9.5/13	Jügendorf	2	17		27910	5570				54 c, 48 l	2.3
4	9.5/13	Langeneichstädt	7	30/10		26569	20609				28	2.3
5	9.5/13	Langeneichstädt	7	40/1		35739	35739				28, 57 b	2.3
6	9.5/13	Langeneichstädt	7	72/40		5112	5112				28, 57 b	2.3
8	9.5/13	Langeneichstädt	7	62/38		2450	378				28	2.3
9	9.5/13	Langeneichstädt	7	68/40		7764	5994				28	2.3
10	9.5/13	Langeneichstädt	7	69/40		35668	34701				28, 57 b	2.3
1	9.5/22	Langeneichstädt	7	55/14		60872	30250				28, 57 b	2.3
2	9.5/22	Langeneichstädt	7	14/1		128409	4428				28	2.3
3	9.5/22	Langeneichstädt	7	79/29		5618	2315				28, 57 b	2.3
209	9.5/22	Langeneichstädt	7	15		760	760				28, 57 b	2.3
9	9.5/24	Schnellroda	3	4/1		49662	2430				48 l	2.3
16	9.5/24	Schnellroda	1	22/1		53600	560				49 d	2.3
18	9.5/24	Schnellroda	1	112/23		40854	1600				49 d	2.3
19	9.5/25	Schnellroda	1	23/1		56166	1696				48 m	2.3
23	9.5/25	Schnellroda	1	31/1		56192	896				61 a	2.3
24	9.5/25	Schnellroda	1	31/2		41618	640				61 a	2.3
25	9.5/25	Schnellroda	1	32/1		146020	744				61 a	2.3

Maßnahmen LBP trassenfern
 Bahnkörper (DB Netz)

Verfahrensgebiet Steigra

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m ²	Bemerkungen	LBP Maßnahme Nr.	PFA
1	2	3	Nr.									
26	9.5/25	Schnellroda	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
27	9.5/25	Schnellroda	1	34/1		37500	3592				61 a, 62 b	2.3
20	9.5/25	Schnellroda	1	34/2		50440	4960				62 b	2.3
				107/16		4799	64				48 m	2.3
35	9.5/3	Schnellroda	4	9		1740	260				51 b	2.3
8	9.5/5	Jüdenorf	2	19/9	189	34853	528				23	2.3
31	9.5/12	Jüdenorf	3	153/20		228342	18300				51 c	2.3
61	9.5/13	Jüdenorf	3	12		11030	2253				28, 57 b	2.3
49	9.5/5	Jüdenorf	1	24		20960	1456				69 a	2.3
50	9.5/5	Jüdenorf	1	22		3400	370				63 a	2.3
42	9.5/5	Jüdenorf	2	18/3	186	64544	10550				54 c, 48	2.3
	9.5/12				187	8206	780				23(1)	2.3
	9.5/13											
23	9.5/3	Kalzdorf	2	28/1		50790	266				51 b	2.3
22	9.5/3	Kalzdorf	2	33/3		25764	2472				51 b	2.3
28	9.5/3	Kalzdorf	2	27/2		52850	160				48 f	2.3
212	9.5/22	Langeneichstädt	7	10		5440	168				51 d	2.3
7	9.5/22	Langeneichstädt	7	9/1		117290	10500				51 d	2.3
73	9.5/3	Kalzdorf	2	10		4520	360				48 m	2.3
74	9.5/3	Kalzdorf	2	22		2680	920				48 m	2.3
46	9.5/5	Jüdenorf	1	19		4570	90				23	2.3
51	9.5/5	Jüdenorf	1	16		27320	586				23	2.3
80	9.5/5	Jüdenorf	2	21/3		9311	432				48 l	2.3
	9.5/13											
81	9.5/5	Jüdenorf	2	21/5		27625	808				48 l	2.3
82	9.5/5	Jüdenorf	2	22/1		13480	424				48 l	2.3
83	9.5/5	Jüdenorf	2	23/1		304	304				48 l	2.3
84	9.5/13	Jüdenorf	1	7		74290	128				48 l	2.3
85	9.5/12	Jüdenorf	3	55/2		1640	52				48 l	2.3
86	9.5/12	Jüdenorf	3	56		2430	84				48 l	2.3
87	9.5/12	Jüdenorf	3	57		2630	80				48 l	2.3
88	9.5/12	Jüdenorf	3	131/58		1476	48				48 l	2.3
89	9.5/12	Jüdenorf	2	1/6		12155	612				48 l	2.3
90	9.5/12	Jüdenorf	2	116/3		2780	252				48 l	2.3

Handwritten signature and date:
 05.12.12